

Heu, Stroh,  
Kartoffeln vom Feld zur Erfassungsstelle  
Zuckerrüben vom Feld zum Sammelplatz bzw.,  
soweit die Entfernung weniger  
als 8 km beträgt, zur Zucker-  
fabrik

einzusetzen. Der Abtransport der Zuckerrüben vom  
Sammelplatz zur Zuckerfabrik wird durch diese An-  
ordnung nicht berührt.

## § 4

Bei der Abrechnung der Transportleistungen der in  
§ 1 bezeichneten Fahrzeuge ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Transportleistungen sind den MTS bzw. den  
LPG, mit denen die Transportraumverträge ab-  
geschlossen wurden, in vollem Umfange gemäß den  
jeweils in Betracht kommenden Tarifbestimmungen  
des öffentlichen Güterkraftverkehrs in Rechnung  
zu stellen.
2. Die MTS haben die ihnen in Rechnung gestellten  
Transportleistungen an die einzelnen Auftraggeber,  
für die die Transporte ausgeführt wurden, weiter-  
zuberechnen. Soweit hierbei die Preisanordnung  
Nr. 736 — Anordnung über die Entgelte für Fuhr-  
leistungen mit Kraftfahrzeugen im Güternahver-  
kehr in der Fassung vom 30. Januar 1959 (Sonder-  
druck Nr. P 761 des Gesetzblattes) zugrunde zu  
legen ist, haben die MTS bei landwirtschaftlichen  
Transporten die gleichen Ausnahmen zu berück-  
sichtigen, wie sie für landwirtschaftliche Trans-  
porte mit Fahrzeugen der MTS im Tarif für Arbei-  
ten der MTS in der Fassung der Anordnung Nr. 3  
vom 22. Juni 1959 über die Neuregelung des Tarifs  
für Arbeiten der MTS (GBl. II S. 187) festgelegt  
sind. Die Einsatzzeit der in § 1 bezeichneten Fahr-  
zeuge ist den landwirtschaftlichen Betrieben von  
den MTS auf Grund der Frachtbriefe von der Ab-  
fahrt ab Garage bis zur Ankunft an Garage zu  
berechnen. Stehzeiten dieser Fahrzeuge gemäß § 9  
der Preisanordnung Nr. 736 sind den landwirt-  
schaftlichen Betrieben von den MTS nur insoweit  
in Rechnung zu stellen, als sie durch ungünstige  
Witterung bzw. ohne Verschulden der MTS, des  
volkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs oder der  
anderen Fahrzeughalter entstanden sind.
3. LPG, denen gemäß Ziff. 1 die vollen Fuhr-  
entgelte berechnet worden sind, können bei ihrer zustän-  
digen MTS eine Gutschrift in Höhe des sich aus  
Ziff. 2 ergebenden Preisunterschiedes beantragen.  
Dem Antrag ist eine Abschrift der Rechnung und  
der zugehörige Frachtbrief beizufügen. Nach Prü-  
fung des Antrages hat die MTS den Preisunter-  
schied durch Gutschrift bzw. Überweisung zu er-  
statten.

## § 5

(1) Die MTS haben die ihnen gemäß § 4 Ziff. 1 zu-  
gegangenen Transportrechnungen einem in der Kon-  
tengruppe 23 neu einzurichtenden

„Abrechnungskonto für Erntetransporte mit frem-  
den Kraftfahrzeugen“

zu belasten. Die gemäß § 4 Ziff. 2 weiterberechneten  
Transporte sind dem gleichen Abrechnungskonto gut-  
zuschreiben. Diesem Konto sind ferner die den LPG  
gemäß § 4 Ziff. 3 erstatteten Beträge zu belasten.

(2) Die MTS haben die zur Deckung dieser Trans-  
portrechnungen erforderlichen Beträge in den monat-  
lichen Mittelanforderungen in der gleichen Weise wie

die Mittel für den Beratungsdienst zu berücksichtigen,  
soweit ihnen nicht Einnahmen aus der Weiterberech-  
nung dieser Transporte gegenüberstehen.

(3) Bis zum 15. November 1959 haben die MTS die  
bis zum 31. Oktober 1959 über das Abrechnungskonto  
verrechneten Preisunterschiede sowie getrennt hiervon  
die für den Rest des Jahres 1959 noch zu erwartenden  
Preisunterschiede dem Rat des Kreises, Abteilung  
Land- und Forstwirtschaft, mitzuteilen. Dieser meldet  
die Beträge zusammen für alle MTS des Kreises an  
den Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirt-  
schaft. Der Gesamtbetrag für den Bezirk wird dem  
Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, mitgeteilt, der  
den entsprechenden Sonderfinanzausgleich bis zum  
30. November 1959 beim Ministerium der Finanzen be-  
antragt.

(4) Die Preisunterschiede sind nicht in die Kosten der  
MTS einzubeziehen. Der Gesamtbetrag der laut Ab-  
rechnungskonto verrechneten Preisunterschiede ist im  
III. Abschnitt der Bilanz als Nachweis für die Ver-  
wendung erhaltener Stützmittel aufzuführen.

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

### Anordnung Nr. 2\* über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung.

Vom 22. Mai 1959

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Anordnung vom  
19. Dezember 1956 zur Aufhebung und Änderung  
gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiete der Volks-  
wirtschaftsplanung (GBl. II S. 450) wird im Einverneh-  
men mit dem Minister für Außenhandel und Inner-  
deutschen Handel sowie dem Vorsitzenden der Staat-  
lichen Plankommission folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 6 Abs. 2 Buchst. b der Anordnung vom 7. Sep-  
tember 1954 über die Nutzbarmachung von Importver-  
packung und nicht wiederverwendungsfähiger Ver-  
packung (ZBl. S. 447) erhält folgende Fassung:

„b) Gewebesäcke und Verpackungsgewebe dem Ver-  
sorgungskontor Magdeburg des Staatlichen Textil-  
kontors.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1959

Der Minister für Handel und Versorgung  
I. V.: Merkel  
Staatssekretär

\* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1954 S. 447)